

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
19 (1872)**

27 (4.7.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543736)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gf

1872. Donnerstag, 4. Juli. **N^o 27.**

Bekanntmachungen.

1) Der Zimmermann Johann Gerhard Schellstede hieselbst ist als Vormund über den minderjährigen Sohn des weil. Mauermanns Johann Hinrich Neumann hieselbst am 13. d. M. bestellt.

Oldenburg, 1872 Juni 20. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Kirchenboten Carsten Leseber hieselbst sind heute der Kupferschmied H. H. F. Hüttemann und der Lohgerber Aug. Gerh. Dettmers hieselbst zu Vormündern bestellt.

Oldenburg, 1872 Juni 20. Amtsgericht, Abth. I.

Die Klävemannsstiftung betr.

In einer am 20. v. M. abgehaltenen Magistratsitzung, an welcher auch der Herr Stadtdirector Klävemann zu Barel einer desfälligen Einladung folgend Theil nahm, wurde be-
funden:

1. daß zunächst ein Plan für den Bau des Grundstücks unter Berücksichtigung der von dem Rathsherrn Klävemann in seinem Testamente getroffenen Bestimmungen bezw. gemachten Vorschläge zu entwerfen sei.
2. daß es sich empfehle, die auf dem vermachten Grundstücke aufzuführenden Gebäude von verschiedener Größe herzustellen und zwar als Regel mit je 2 Wohnungen unter einem Dache. Für die Einrichtung dieser Häuser seien jedoch Baupläne verschiedener Art zu entwerfen, je nachdem solche
 - a. für Familien mit Kindern, oder
 - b. für Eheleute (ältere) ohne Kinder, oder
 - c. für einzeln lebende Personen bestimmt sein sollen.

Mit Rücksicht hierauf würde auch die Größe des zu jeder Wohnung zu legenden Landes verschieden zu bemessen sein.

3. Die Wohngebäude seien hoch, trocken und lustig zu erbauen, die äußeren Mauern würden Hohlmauern von $1\frac{1}{2}$ Steins-Stärke sein müssen und in der Regel im Rohbau aufzuführen sein.
4. Die innere Einrichtung der Wohnungen werde unter Berücksichtigung des unter Ziff. 2 Bemerkten verschieden sein müssen. Wohn- und Schlafräum sei getrennt zu halten, namentlich für Familien mit Kindern ein besonderer Schlafräum für diese einzurichten. Es sei für genügenden Keller- und Bodenraum, für Cysternen, für Abtritte nach dem Rübelsystem und für einen Stallraum für Ziegen oder Schweine und für gute Abwässerung zu sorgen.
5. Es empfehle sich, einen oder mehrere gemeinschaftliche Brunnen, in der Voraussetzung, daß gutes Trinkwasser zu finden sei, herzustellen und dafür vielleicht einen geeigneten Platz in der Mitte der Anlage zu bestimmen; auch sei für eine Wasch- und Badeeinrichtung zur gemeinsamen Benutzung zu sorgen.
6. Die Vermietung sei nach Maßgabe des Testaments nur an solche Familien bezw. Personen vorzunehmen, welche
 - a. unbescholten seien,
 - b. einen nüchternen Lebenswandel führen und
 - c. aus der weltlichen Armenkasse nicht unterstützt seien.
 Falls eine dieser Bedingungen während der Dauer des Miethcontracts aufhöre, werde der Contract aufzuheben sein.
 Es erscheine zweckmäßig, $\frac{1}{4}$ jährl. Vorauszahlung der Miethe zu bedingen.
7. Die Cassen- und Rechnungsführung werde von der sonstigen Verwaltung zu trennen und erstere dem Stadtcämmerer zu übertragen sein, für den Verwalter der Stiftung aber eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen sein, welche dieses Amt womöglich als Ehrenamt übernehme. Für die Cassen- und Rechnungsführung sei eine angemessene Vergütung zu gewähren.
8. Es sei davon auszugehen, daß die auf dem für die Stiftung von dem Testator bestimmten Lande zu erbauenden Häuser mit den dazu gehörigen Gründen dauerndes Eigenthum der Stiftung verbleiben sollen um die Stiftung für alle Zukunft würdig zu repräsentiren. Wenn mit den Mitteln der Stiftung demnächst auf anderen Grundstücken Wohnungen erbaut werden sollten, so sei es nicht ausge-

schlossen, für diese angemessene Bestimmungen dahin zu treffen, daß solche von den Bewohnern durch Ratenzahlungen als Eigenthum erworben werden könnten.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 27. Juni 1872.

1. Magistrat und Stadtrath beschloffen, den Lehrer Brinkmann zu Harburg vom 1. October d. J. an als Oberlehrer an der hiesigen Realschule mit einem jährlichen Gehalte von 800 Thlrn. anzustellen. Die Versammlung war darüber einverstanden, daß der Oberlehrer Brinkmann als zu der zweiten Gehaltsclasse des festgestellten Regulativs gehörig anzusehen sei.

2. Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom 21. v. M. beschloffen hatte, daß zur Weiterführung der Kreuzstraße nach der Melkenstraße das erforderliche Areal von den f. g. v. Ochtrup'schen Ländereien abzutreten sei, erklärte sich nunmehr der Stadtrath auf Antrag des Magistrats nach Art. 48, § 1 der Wegeordnung mit der projectirten neuen Wegeanlage einverstanden.

Die Verwendung der Realschul-Fonds zu den Kosten des Neubaus dieser Schule.

Auf Antrag des Magistrats beschloß der Stadtrath in seiner Sitzung vom 2. März v. J., daß die Schulfonds der Realschule, welche sich zusammensetzen aus:

1. 2662 Thlr. 6 gr. 10 sw. Ersparungen, welche allmählich bei der Bürgerschule gemacht sind,
2. aus einem Legat des Ministers von Brandenstein von 1000 Thlr. Gold,
3. aus 8331 Thlr. 20 gr. 2 sw. Subscriptionsgeldern, welche bei Errichtung der Bürgerschule ohne specielle Zweckbestimmung einkamen,
4. aus 8896 Thlr. Gold, als Antheil der Stadt an dem ehemaligen Schulgebäude- und Schullegatenfundus,

für den Neubau der Realschule zu verwenden sei.

Dieser Beschluß wurde gefaßt auf Grund eines von der Finanzcommission erstatteten Gutachtens, welches sich in Nr. 11 dieses Blattes vom vorigen Jahre abgedruckt findet.

Auf den desfälligen, die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zu diesem Beschlusse erbittenden Bericht des Magistrats erwiderte die erstgenannte Behörde unter'm

20. Mai v. J., daß es zweifelhaft befunden werde, ob nicht der vorhandene Schulgebäude- und Schullegatenfundus als solcher und seinem bisherigen Zwecke erhalten bleiben müsse, der Magistrat sich über diese Frage also noch näher zu äußern habe. — Dem darauf erstatteten Berichte des Magistrats entnehmen wir das Folgende:

Der Schulgebäude- und Schullegatenfonds waren ursprünglich Fonds des hiesigen Gymnasiums. Sie waren von der Stadt begründet, ohne daß sich über die erste Begründung derselben Näheres nachweisen läßt.

Sie waren rein städtische Fonds, welche ausschließlich unter der Verfügung und Verwaltung des Magistrats standen, ohne irgendwelche Aufsicht, Einwirkung oder Mitwirkung der oberen Schulbehörde (des Consistoriums) und der städtischen Vertretung (Aelterleute und Geschworene, später der Stadtrath). Der Magistrat allein ließ die Fonds eins seiner Mitglieder verwalten und von demselben Rechnung ablegen, ein anderes Mitglied monirte die Rechnung und der Magistrat stellte sie fest.

Weder über den Schulgebäude-Fonds noch über den Schullegatenfonds existiren Stiftungsurkunden, durch welche über Zweck und Verwendung der Fonds und der Aufkünfte derselben Näheres bestimmt wäre, oder wodurch die Stadt in ihrem Verfügungsrechte über diese Fonds irgendwie beschränkt wäre.

Der Schulgebäudefonds war, wie sein Name ergiebt, für das Schulgebäude bestimmt. Dessen Aufkünfte wurden, da das Schulgebäude des Gymnasiums vorhanden war, zur Unterhaltung desselben so weit nöthig verwendet. Sie überstiegen jedoch die Unterhaltungskosten, und der Ueberschuß wurde theils zur Anschaffung und Unterhaltung des beweglichen Schulinventars, theils zur Verbesserung der Lehrergehälte verwendet.

Der Schullegatenfundus wurde, wie sein Name ergiebt, wahrscheinlich aus Vermächtnissen (Legaten) gebildet, die von hiesigen Einwohnern der Stadt zum Besten der lateinischen Schule (des Gymnasiums) vermacht wurden. Nähere Bestimmungen der Erblasser über die Verwendung der Aufkünfte fehlen auch hier. Sie wurden vom Magistrat zur Verbesserung der Lehrergehälte verwandt, die damals noch sehr gering waren. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.